

**STATUTEN
KMU- UND
GEWERBEVERBAND
KANTON LUZERN**

I.		
NAME, SITZ, ZWECK UND TÄTIGKEITSFELDER		
Art. 1	Name und Sitz	3
Art. 2	Zweck	3
Art. 3	Tätigkeitsfelder	3

II.		
MITGLIEDSCHAFT, RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER		
Art. 4	Mitgliederkategorien	3
Art. 5	Sektionen mit Stimmrecht	3
Art. 6	Einzelmitglieder mit Stimmrecht	3
Art. 7	Ehrenmitglieder mit Stimmrecht	3
Art. 8	Passivmitglieder/Gönner ohne Stimmrecht	3
Art. 9	Beitritt	3
Art. 10	Aufnahme, Austritt und Ausschluss von Sektionsmitgliedern	3
Art. 11	Erlöschen der Mitgliedschaft	3
Art. 12	Rechte der Mitglieder	4
Art. 13	Verbindlichkeit	4
Art. 14	Pflichten der Sektionen	4

III.		
ORGANISATION		
Art. 15	Organe des Verbandes	4

III. A		
DELEGIERTENVERSAMMLUNG		
Art. 16	Zweck und Zusammensetzung	4
Art. 17	Aufgaben	4
Art. 18	Einberufung	4
Art. 19	Anträge der Sektionen und Delegierten	4
Art. 20	Stimmrecht	4
Art. 21	Abstimmungsmodalitäten	5

III. B		
GEWERBEKAMMER		
Art. 22	Zweck und Zusammensetzung	5
Art. 23	Aufgaben	5
Art. 24	Einberufung	5
Art. 25	Stimmrecht	5
Art. 26	Abstimmungsmodalitäten	5

III. C		
VORSTAND		
Art. 27	Zweck und Zusammensetzung	5
Art. 28	Amtsdauer und Wählbarkeit	5
Art. 29	Aufgaben	5
Art. 30	Einberufung	5

III. D		
PRÄSIDENT		
Art. 31	Aufgaben, Amtsdauer und Wählbarkeit	6

III. E		
GESCHÄFTSLEITUNG		
Art. 32	Aufgaben und Organisation	6

III. F		
GESCHÄFTSSTELLE		
Art. 33	Aufgaben und Organisation	6

III. G		
REVISION		
Art. 34	Aufgaben und Amtsdauer	6

III. H		
GEWERBEGRUPPE DES KANTONSRATS		
Art. 35	Zweck und Zusammensetzung	6

IV.		
FINANZIELLES		
Art. 36	Jahresrechnung, Budget, Jahresbeitrag	6
Art. 37	Finanzielle Mittel	6
Art. 38	Beiträge der Mitglieder	7
Art. 39	Mutationen, Bestandesmeldungen und Mitgliederverzeichnisse	7
Art. 40	Mandate	
Art. 41	Haftung	7

V.		
STATUTENÄNDERUNGEN UND AUFLÖSUNG DES VERBANDES		
Art. 42	Statutenänderungen	7
Art. 43	Auflösung	7
Art. 44	Verwendung des Vermögens	7

VI.		
INKRAFTSETZUNG		
Art. 45		7

Die vorliegenden Statuten gelten für beide Geschlechter ungeachtet der jeweiligen sprachlichen Form.

I.

NAME, SITZ, ZWECK UND TÄTIGKEITSFELDER

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen «KMU- und Gewerbeverband Kanton Luzern» oder abgekürzt «KGL» (nachfolgend Verband genannt) besteht ein Verein gemäss Art. 60 ff. ZGB. Der Sitz des Verbandes ist in Luzern.

Art. 2 Zweck

Der Verband verfolgt den Zweck, die wirtschaftlichen und politischen Interessen der ihm angeschlossenen Klein- und Mittelbetriebe (KMU) in den Bereichen Handwerk, Handel, Dienstleistungen und Industrie zu fördern.

Art. 3 Tätigkeitsfelder

Der Verband erfüllt seinen Zweck durch die Umsetzung einer mittelfristig angelegten Strategie in folgenden Tätigkeitsfeldern:

- Gründung, Ausbau und Unterstützung von örtlichen und regionalen Gewerbevereinen
- Gründung, Ausbau und Unterstützung von kantonalen und regionalen Berufsverbänden
- Vertretung der Interessen des Gewerbes in Kanton und Gemeinden sowie gegenüber politischen Parteien, Organisationen und Privaten
- Aus- und Weiterbildung seiner Mitglieder
- Dienstleistungen für Gewerbevereine, Berufsverbände und deren Mitglieder sowie für Einzelmitglieder
- Mandatsführung für Gewerbevereine und Berufsverbände
- Einflussnahme bei Wahlen und Abstimmungen
- Förderung der Berufsbildung
- Führung von Mandaten Dritter
- Öffentlichkeitsarbeit
- Interne und externe Kommunikation inkl. Herausgabe einer Verbandszeitschrift
- Mitarbeit in den Gremien des Schweizerischen Gewerbeverbandes und Zusammenarbeit mit nahestehenden Organisationen

II.

MITGLIEDSCHAFT, RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

Art. 4 Mitgliederkategorien

Der Verband besteht aus vier Mitgliederkategorien:

- Sektionen
 - Örtliche und regionale Gewerbevereine
 - Kantonale und regionale Berufsverbände
- Einzelmitglieder
- Ehrenmitglieder
- Passivmitglieder/Gönner ohne Stimmrecht

Art. 5 Sektionen mit Stimmrecht

Die Sektionen treten dem Verband mit ihrer vollen Mitgliederzahl bei. Mitglieder der Sektionen sind automatisch Mitglieder des Verbandes.

Art. 6 Einzelmitglieder mit Stimmrecht

Direkt dem Verband als Einzelmitglied anschliessen können sich:

- Gewerbetreibende, die nicht die Möglichkeit haben, einer Sektion beizutreten
- Institutionen, welche dem Verband nahestehen und die gewerblichen Interessen unterstützen
- Private Personen, die keinem gewerblichem Betrieb angehören, aber den Verband unterstützen möchten

Juristische Personen/Unternehmen als Einzelmitglieder werden in der Regel durch deren Präsidenten oder Geschäftsführer vertreten.

Art. 7 Ehrenmitglieder mit Stimmrecht

Personen, welche sich um den Verband besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Die Ehrenmitgliedschaft ist eine persönliche Auszeichnung. Sie ist nicht gekoppelt an eine Unternehmung und ist nicht übertragbar.

Ehrenmitglieder sind vom Jahresbeitrag befreit. Bleibt ein Ehrenmitglied in einer Unternehmung tätig, so ist diese nicht vom Jahresbeitrag befreit und sie bezahlt ihren regulären Beitrag.

Art. 8 Passivmitglieder/Gönner ohne Stimmrecht

Personen, welche im Verband keine aktive Rolle spielen aber ihn finanziell unterstützen möchten, können als Passivmitglieder/Gönner beitreten.

Art. 9 Beitritt

Die Aufnahme einer Sektion, eines Einzelmitglieds oder eines Passivmitglieds/Gönners ohne Stimmrecht erfolgt durch den Vorstand auf der Basis eines schriftlichen Gesuchs. Sektionen haben dem Gesuch ihre Statuten beizulegen. Diese sind vor dem Beitritt durch den Verband zu genehmigen.

Gegen abgelehnte Beitritts Gesuche kann innerhalb von 30 Tagen Rekurs eingelegt werden. In diesem Fall wird das Geschäft an der nächsten Delegiertenversammlung traktandiert. Die Delegiertenversammlung entscheidet abschliessend.

Die Ehrenmitgliedschaft wird auf Antrag des Vorstandes durch die Delegiertenversammlung erteilt.

Art. 10 Aufnahme, Austritt und Ausschluss von Sektionsmitgliedern

Sektionsmitglieder müssen zwingend Klein- und Mittelbetriebe (KMU) in den Bereichen Handwerk, Handel, Dienstleistungen und Industrie sein.

Aufnahme, Austritt und Ausschluss von Sektionsmitgliedern liegen in der alleinigen Kompetenz der Sektionen.

Handelt es sich beim ausgeschlossenen Mitglied um ein Mitglied mehrerer Sektionen, so ist der Ausschluss den anderen beteiligten Sektionen sowie dem Vorstand unter Angabe der Gründe umgehend zu melden.

Art. 11 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- Auflösung einer Sektion, Geschäftsaufgabe, oder Hinschied

- Austritt einer Sektion, eines Einzelmitglieds oder eines Passivmitglieds/Gönners: Dieser kann nur durch schriftliche, begründete Mitteilung an die Geschäftsstelle erfolgen. Die Kündigungsfrist beträgt sechs Monate auf Ende eines Kalenderjahrs.
- Ausschluss einer Sektion, eines Einzelmitglieds oder eines Passivmitglieds/Gönners: Über ein Mitglied, das den statutarischen Verpflichtungen nicht nachkommt oder den Interessen des Verbandes zuwiderhandelt, kann der Vorstand den Ausschluss beschliessen. Ausgeschlossene können innerhalb von 30 Tagen Rekurs einlegen. Rekursinstanz ist die Delegiertenversammlung. Diese entscheidet abschliessend.

Durch die Beendigung der Mitgliedschaft fallen alle Mitgliedschaftsrechte und Ansprüche auf das Verbandsvermögen dahin. Die Verpflichtungen zur Erfüllung aller Verbindlichkeiten gegenüber dem Verband bleiben bestehen. Dies gilt auch für allfällige Rechtsnachfolger.

Art. 12 Rechte der Mitglieder

Die Organe des Verbandes stehen den Mitgliedern im Rahmen der Statuten und Reglemente zur Verfügung. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie die Sektionsmitglieder.

Art. 13 Verbindlichkeit

Mit dem Eintritt in den Verband anerkennt jede Sektion und jedes Mitglied die Statuten sowie die rechtsgültig zustande gekommenen Beschlüsse.

Art. 14 Pflichten der Sektionen

Die Sektionen fördern die Entwicklung und Stärkung der Klein- und Mittelbetriebe (KMU). Gegenüber dem Verband bestehen für die Sektionen insbesondere folgende Verpflichtungen:

- Einsatz für die gemeinsamen Verbandsinteressen
- Besuch der Delegiertenversammlung, der Gewerbekammer sowie der weiteren Verbandsanlässe
- Pflicht ihre Mitglieder über die Tätigkeiten, Beschlüsse, Weisungen und Anordnungen des Verbandes kontinuierlich zu informieren.
- Auskunftserteilung über ihre Mitgliederbestände
- Zahlung des Jahresbeitrags

III. ORGANISATION

Art. 15 Organe des Verbandes

Organe des Verbandes sind:

- Delegiertenversammlung
- Gewerbekammer
- Vorstand
- Präsident
- Geschäftsleitung
- Geschäftsstelle
- Revision
- Gewerbegruppe des Kantonsrats

III. A DELEGIERTENVERSAMMLUNG

Art. 16 Zweck und Zusammensetzung

Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ des Verbandes. Ihr gehören an:

- die Ehrenmitglieder
- die Mitglieder des Vorstands
- die Delegierten der Sektionen
- je ein Delegierter der Einzelmitglieder, den diese selber bestimmen
- die Mitglieder der Gewerbegruppe des Kantonsrats

Sektionen bis 50 Mitglieder haben Anrecht auf zwei Delegierte, jene bis 100 Mitglieder auf drei Delegierte. Sektionen mit mehr als 100 Mitgliedern können pro je weitere 50 Mitglieder einen zusätzlichen Delegierten entsenden.

Art. 17 Aufgaben

Die Delegiertenversammlung ist für folgende Geschäfte zuständig:

- Genehmigung des Jahresberichts und der Jahresrechnung
- Festsetzung der Mitgliedschaftsbeiträge und Genehmigung des Budgets
- Wahl des Vorstands, des Präsidenten und der Revision
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Festlegung von Leitbild und Strategie
- Ausschluss von Sektionen
- Beschlussfassung über Anträge
- Statutenänderungen
- Auflösung des Verbandes

Art. 18 Einberufung

Die ordentliche Delegiertenversammlung findet jeweils vor Ende Mai statt.

Ausserordentliche Delegiertenversammlungen finden statt, wenn es der Vorstand für notwendig erachtet oder wenn ein Zehntel der Delegierten die Einberufung der Versammlung unter Angabe der Gründe beim Präsidenten oder der Geschäftsstelle schriftlich verlangt. Die Versammlung ist innert 30 Tagen einzuberufen.

Die Einladungen zu den ordentlichen Delegiertenversammlungen müssen spätestens 20 Tage und diejenigen zu ausserordentlichen Delegiertenversammlungen spätestens 10 Tage vor dem Versammlungstag im Besitz der Delegierten sein.

Art. 19 Anträge der Sektionen und Delegierten

Anträge der Sektionen und der Delegierten zuhanden der ordentlichen Delegiertenversammlung sind bis spätestens 10 Tage vor der Versammlung der Geschäftsstelle schriftlich und begründet einzureichen.

Art. 20 Stimmrecht

Stimmberechtigt ist, wer an der Delegiertenversammlung gemäss Art. 16 teilnahmeberechtigt ist. Jede Person hat nur eine Stimme.

Im Verhinderungsfall können die Delegierten eine stimmberechtigte Stellvertretung an die Delegiertenversammlung entsenden.

Art. 21 Abstimmungsmodalitäten

Wahlen und Abstimmungen werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten getroffen. Für die Statutenänderungen und die Auflösung des Verbandes gelten Art. 42 und 43 dieser Statuten. Sofern die Versammlung nichts anderes beschliesst, erfolgt die Wahl des Vorstands und des Präsidenten in offener Abstimmung.

Über Geschäfte und Anträge, die in der Traktandenliste nicht aufgeführt sind, darf kein Beschluss gefasst werden.

III. B

GEWERBEKAMMER

Art. 22 Zweck und Zusammensetzung

Die Gewerbekammer ist das wirtschaftspolitische Organ des Verbandes. Ihr gehören an:

- die Ehrenmitglieder
- die Mitglieder des Vorstands
- je zwei Delegierte pro Sektion
- ein Delegierter der Einzelmitglieder, den diese selber bestimmen
- die Mitglieder der Gewerbegruppe des Kantonsrats

Art. 23 Aufgaben

Die Gewerbekammer ist für folgende Geschäfte zuständig:

- Parolenfassung zu gewerberelevanten politischen Angelegenheiten
- Beratung der vom Vorstand überwiesenen Geschäfte sowie der Anträge der Sektionen und Delegierten

Gefasste Parolen werden ausschliesslich über die Geschäftsstelle veröffentlicht.

Art. 24 Einberufung

Die Gewerbekammern werden durch den Vorstand einberufen. Sie finden in der Regel vor den Abstimmungs- und Wahlterminen statt.

Die Einladungen zu den Gewerbekammern müssen spätestens 20 Tage vor dem Versammlungstag im Besitz der Teilnehmereberechtigten sein.

Art. 25 Stimmrecht

Stimmberechtigt ist, wer an der Gewerbekammer gemäss Art. 22 teilnehmereberechtigt ist. Jede Person hat nur eine Stimme.

Im Verhinderungsfall können die Delegierten eine stimmberechtigte Stellvertretung an die Gewerbekammer entsenden.

Art. 26 Abstimmungsmodalitäten

Abstimmungen werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten entschieden.

Über Geschäfte, die in der Traktandenliste nicht aufgeführt sind, darf kein Beschluss gefasst werden.

III. C

VORSTAND

Art. 27 Zweck und Zusammensetzung

Der Vorstand ist das strategische Organ des Verbandes. Er besteht aus Unternehmerpersönlichkeiten aus dem Kanton Luzern.

Er hat 5 bis 9 Mitglieder, davon einen Präsidenten und einen Vizepräsidenten. Er ist bezüglich Branchen, Parteien, Regionen und Geschlechtern ausgewogen zusammengesetzt. Abgesehen von der Wahl des Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selbst.

Art. 28 Amtsdauer und Wählbarkeit

Die Amtsdauer der Mitglieder beträgt drei Jahre. Eine Wiederwahl ist bis zu maximal zwölf Jahren Amtsdauer möglich.

Art. 29 Aufgaben des Vorstands

Der Vorstand behandelt und beschliesst alle Geschäfte, die nicht ausdrücklich anderen Verbandsorganen vorbehalten sind. Er ist insbesondere für folgende Geschäfte zuständig:

- Wahl des Direktors
- Genehmigung der Geschäfts- und Unterschriftenreglemente
- Festlegung der Statuten und Strategie zur Genehmigung durch die Delegiertenversammlung
- Aufnahme und Ausschluss von Sektionen, Einzelmitgliedern und Passivmitgliedern/Gönnern
- Überprüfung der laufenden Geschäfte der Geschäftsstelle
- Einberufung der Organe
- Verfassen der Anträge und Empfehlungen zuhanden der Delegiertenversammlung und der Gewerbekammer
- Wahl der Redaktionskommission der Verbandszeitschrift
- Definition von politischen Positionen und deren Durchsetzung
- Pflege des Zusammenhalts unter den Sektionen
- Vertretung von Interessen in Gremien
- Festlegung der Vergütungen
- Definition der Eigner-Strategie ihrer Tochter Gewerbetreuhand AG Luzern (GTL)

Entscheidet der Präsident wegen Dringlichkeit in einer Frage, deren Erledigung dem Vorstand zufallen würde, hat er bei nächster Gelegenheit dem Vorstand unter Angabe der Gründe Bericht zu erstatten und eine nachträgliche Genehmigung einzuholen.

Art. 30 Einberufung

Die Vorstandssitzungen werden durch die Geschäftsstelle auf Anordnung des Präsidenten einberufen, wenn es die Geschäfte erfordern oder wenn drei Vorstandsmitglieder die Abhaltung einer Sitzung verlangen.

Der Direktor nimmt an allen Sitzungen mit beratender Stimme teil.

III. D PRÄSIDENT

Art. 31 Aufgaben, Amtsdauer und Wählbarkeit

Der Präsident leitet den Vorstand. Er hat alle Verbandsgeschäfte vorzubereiten, die dem Vorstand zu unterbreiten sind. Anschliessend ist er für den Vollzug verantwortlich. Er vertritt den Verband in Zusammenarbeit mit dem Direktor nach aussen und vor den Behörden.

Der Präsident wird durch die Delegiertenversammlung gewählt. Er ist für gesamthaft vier 3-jährige Amtsdauern wählbar, wobei die Zeit seiner vorgängigen Zugehörigkeit zum Vorstand und angebrochene Amtsdauern angerechnet wird. Es erstattet dem Vorstand über seine Tätigkeit Bericht.

III. E GESCHÄFTSLEITUNG

Art. 32 Aufgaben und Organisation

Die Geschäftsleitung ist das operative Führungsorgan. Der Direktor steht ihr vor.

Sie führt die laufenden Geschäfte und erledigt alle Aufgaben, die ihr vom Vorstand zugewiesen werden oder die sich aus den strategischen Zielen des Verbandes ergeben.

Die Geschäftsleitung trifft sich rechtzeitig vor der Vorstandssitzung mit dem Präsidenten und bereitet mit ihm die jeweiligen Geschäfte vor.

III. F GESCHÄFTSSTELLE

Art. 33 Aufgaben und Organisation

Zur Erledigung der operativen Geschäfte führt der Verband eine Geschäftsstelle.

Aufgaben der Geschäftsstelle:

- Interne und externe Kommunikation
- Herausgabe der Verbandszeitschrift im Auftrag der Redaktionskommission, wobei der Direktor als Chefredaktor fungiert
- Strategiebasierte Öffentlichkeitsarbeit
- Organisation und Abwicklung sämtlicher Tätigkeiten und Veranstaltungen der Organe
- Verfassen von Vernehmlassungen
- Führung des Büros der Gewerbegruppe des Kantonsrats
- Rechnungswesen
- Administrative Führung des Verbandes
- Politische und juristische Beratung der Mitglieder
- Abwicklung von Mandaten Dritter

Organisation

Die Geschäftsstelle wird durch den Direktor organisiert und geführt. Sie ist in die Infrastruktur der Tochterfirma Gewerbe-Treuhand AG Luzern eingebunden und kann gegen Entgelt von diesen Dienstleistungen beziehen.

III. G REVISION

Art. 34 Aufgaben und Amtsdauer

Die Revision erfolgt durch eine unabhängige Revisionsfirma, die Mitglied von TREUHAND|SUISSE und/oder EXPERTsuisse ist. Sie nimmt im Auftrag der Delegiertenversammlung die Rechnungsprüfung vor. Die Fachrevision wird jedes Jahr gewählt. Sie ist wiederwählbar.

III. H GEWERBEGRUPPE DES KANTONS RATS

Art. 35 Zweck und Zusammensetzung

Über die Gewerbegruppe nimmt der Verband Einfluss auf den politischen Entscheidungsprozess im Kantonsrat. Die Gruppe besteht aus Kantonsräten, welche die vom Vorstand definierten Kriterien erfüllen. Über die Aufnahme in die Gruppe entscheidet der Vorstand abschliessend.

Operativ wird sie vom Büro geleitet. Dieses besteht paritätisch aus Kantonsräten der bürgerlichen Parteien sowie dem Direktor, welcher den Vorsitz hat. Die Mitglieder werden von ihren Fraktionen für dieses Amt gemeldet. Es wird angestrebt, aus den wichtigsten Kommissionen jeweils ein Mitglied im Büro zu haben. Über die Aufnahme ins Büro entscheidet der Vorstand abschliessend.

Das Büro fasst jeweils im Vorfeld der Sessionen Empfehlungen zu den gewerberelevanten Geschäften. Diese werden durch die Parteivertreter in die Fraktionen eingebracht.

IV. FINANZIELLES

Art. 36 Jahresrechnung, Budget, Jahresbeitrag

Über die Einnahmen und Ausgaben und die Vermögensverhältnisse des Verbandes ist der Delegiertenversammlung für das abgelaufene Geschäftsjahr Rechnung und für das laufende Jahr ein Budget zur Beschlussfassung vorzulegen. Der Vorstand unterbreitet jährlich der Delegiertenversammlung einen Vorschlag bezüglich der Höhe des Jahresbeitrags.

Art. 37 Finanzielle Mittel

Die notwendigen finanziellen Mittel werden aufgebracht durch:

- die Mitgliedschaftsbeiträge der Sektionen
- die Mitgliedschaftsbeiträge der Einzelmitglieder
- die Entschädigungen für Dienstleistungen und Mandate
- Beiträge der Tochterfirmen des Verbandes
- Zuwendungen, Zinsen und freiwillige Beiträge

Art. 38 Beiträge der Mitglieder

Alle beitragspflichtigen Sektionsmitglieder mit Domizil im Kanton Luzern leisten jährlich den festgelegten Beitrag. In diesem ist der Beitrag an den Schweizerischen Gewerbeverband, die Abgabe an dessen Schutzfonds sowie das Abonnement der Verbandszeitschrift enthalten. Seine Höhe wird jeweils von der Delegiertenversammlung festgelegt.

Doppelmitgliedschaften (z.B. in einem Gewerbeverein und zusätzlich in einem Berufsverband) werden berücksichtigt und die Beiträge entsprechend reduziert.

Der Beitrag für Einzelmitglieder wird durch den Vorstand festgelegt.

Mitglieder der zentralschweizerischen Berufsverbände ohne Domizil im Kanton Luzern sind auf den eingereichten Mitgliederverzeichnissen entsprechend zu kennzeichnen. Sie haben keinen Anspruch auf die Leistungen des Verbandes und die Zustellung des Verbandsmagazins.

Ehrenmitglieder bezahlen keinen Jahresbeitrag.

Die Beiträge sind jeweils innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung zu bezahlen.

Art. 39 Mutationen, Bestandesmeldungen und Mitgliederverzeichnisse

Die Sektionen sind verpflichtet, alljährlich per 30. Juni die vom Verband zugestellte Bestandesmeldung und das namentliche Mitgliederverzeichnis zu korrigieren. Aus diesem müssen die Mitgliederkategorien ersichtlich sein.

Adressmutationen sind laufend durch die Sektionen an den Verband zu melden.

Im Falle fehlerhafter Angaben der Mitgliederzahlen ist der Verband ermächtigt, die betroffenen Sektionen zur Korrektur zu veranlassen und allenfalls fehlende Beiträge von ihnen auf zwei Geschäftsjahre zurück mit sofortiger Fälligkeit nachzufordern.

Die Zustelladresse für Postsendungen ist die jeweilige Firmenanschrift.

Die eingereichten Mitgliederverzeichnisse bilden die Berechnungsgrundlage für die Beitragserhebung des laufenden Jahres. Sie bestimmen zudem die Anzahl der Delegierten sowie den Versand des Verbandsmagazins.

Art. 40 Mandate

Der Verband kann Mitglieder oder den Direktor in Organe anderer Institutionen entsenden. Diese Mitglieder bzw. der Direktor haben die jeweiligen Mandate bei ihrem Ausscheiden aus dem Verband bei nächstmöglicher Gelegenheit abzugeben.

Der Vorstand stellt diesbezüglich eine verbindliche Richtlinie auf, welche auch die entsprechende Besoldung regelt.

Art. 41 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haftet nur das Verbandsvermögen. Die Haftung der Mitglieder für Verbindlichkeiten des Verbandes ist auf die Höhe des Jahresbeitrages begrenzt. Dieser wird jährlich durch die Delegiertenversammlung festgesetzt. Eine weitergehende Haftung der Sektionen und Mitglieder ist ausgeschlossen.

V.

STATUTENÄNDERUNGEN UND AUFLÖSUNG DES VERBANDES

Art. 42 Statutenänderungen

Eine Statutenänderung ist jederzeit möglich, allerdings darf eine solche erst nach vorangegangener Beratung durch den Vorstand von einer Delegiertenversammlung beschlossen werden. Sie bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten.

Art. 43 Auflösung

Die Auflösung des Verbandes kann nur durch die Delegiertenversammlung beschlossen werden und bedarf einer Drei-Viertel-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Art. 44 Verwendung des Vermögens

Ein allfälliges Vermögen ist bei der Auflösung dem Schweizerischen Gewerbeverband zur Verwaltung zu übergeben. Dieser hat das Vermögen zinstragend anzulegen und zu verwalten, bis sich im Kanton Luzern eine neue kantonale Gewerbeorganisation bildet. Erfolgt die Gründung nicht innert 10 Jahren, so ist das Vermögen für die berufliche Ausbildung im Luzerner Gewerbe zu verwenden. Die Verbandsakten sind im Falle der Auflösung im Luzerner Staatsarchiv zu deponieren.

VI.

INKRAFTSETZUNG

Art. 45

Innerhalb von drei Jahren ab Genehmigung dieser neuen Statuten durch die Delegiertenversammlung haben die Organe die neuen Bestimmungen umzusetzen.

Die Sektionen haben ihre Statuten bei der nächsten Überarbeitung oder spätestens innerhalb von fünf Jahren der vom Verband definierten Muster-Vorlage anzupassen.

Diese Statuten wurden an der Delegiertenversammlung vom 11. Mai 2016 genehmigt. Sie ersetzen diejenigen vom 03. Mai 2001 und treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Luzern, 17. Mai 2018

KMU- UND GEWERBEVERBAND KANTON LUZERN

PETER WITH
Präsident

GAUDENZ ZEMP
Direktor

